

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pözer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamazeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Pöz: Rosenstraße 22.
In Em: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Em und Pöz.

Nr. 92

Pöz, Freitag den 20. April 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nbt. 14. Tgb. Nr. 5541. Coblenz, den 14. April 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein für die Ausfuhr von Druckschriften in das verbündete und neutrale Ausland, sowie in die besetzten Gebiete, zwecks einheitlicher Regelung für das gesamte Deutsche Reich mit Wirkung vom 1. Mai 1917 ab Folgendes:

1. Alle Druckschriften (mit Ausnahme der Tageszeitungen und Musikalien mit und ohne Text), die kein Erscheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürfen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörde (stellv. Generalkommando, Kommandantur usw.), in deren Bereich der Verleger seinen Sitz hat, ausgeführt werden.

Desgleichen bedürfen stets, ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr, einer besonderen Ausfuhrerlaubnis alle Werke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reiseführer, Adressbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militärdienstvorschriften.

2. Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der zuständigen Kommandobehörde bekannt gegebenen Ausfuhrzeichens an sichtbarer Stelle, d. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Druckschriften auf dem Buchumschlag, oder durch eine besondere der betreffenden Druckschrift beigelegte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.

3. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens kann durch die Kommandobehörde dem Verleger, oder für bereits erschienene Bücher unter Umständen auch dem ausliefernden Kommissionär bezw. in besonderen Fällen, auch dem Barsortimenter übertragen werden.

Allen anderen Personen, also auch dem gewöhnlichen Sortimenter und Buchbinder, kann dagegen eine eigene Ver-

stempelung nicht gestattet werden. Vielmehr haben alle diese Personen sich zwecks Anbringung des Ausfuhrzeichens nach ihrer Wahl entweder an die Kommandobehörde des Verlagsortes oder an diejenige ihres Wohnsitzes zu wenden.

4. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens wird nur dann erteilt, wenn die Ausfuhr allgemein in das verbündete und neutrale Ausland erlaubt werden kann.

5. Die Grenz-, Zoll- und Post-Überwachungsstellen sind angewiesen, grundsätzlich alle Druckschriften, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten und ihrer zuständigen Kommandobehörde zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

6. Wer es unternimmt, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene Druckschrift mit oder ohne Ausfuhrzeichen auszuführen oder ohne Genehmigung mit einem Ausfuhrzeichen zu versehen, wird auf Grund des § 96 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, im Milderungsfalle mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bezw. Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zur Umgehung der Ausfuhrvorschriften eine Druckschrift mit einem falschen Erscheinungsjahr versieht, oder der sonst den für die Druckschriftenausfuhr gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Bei buchhändlerischen Ballensendungen ist im Falle von Verstößen der Absender des Einzelpaketes als haftbar anzusehen.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

J. A. d. A.

Deert,

Generalmajor.

J. Nr. II. 4448.

Pöz, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Mit der Führung der Geschäfte der Königl. Kreisschulinspektion Bad Em, umfassend die Ortschaften Bad Em und Kemmenau, ist der Königl. Kreisschulinspektor Herr Pfarrer Martin in Dienethal von der Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Wiesbaden beauftragt worden.

Der Landrat.

Dudshadt.

Bekanntmachung

über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle. Vom 4. April 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 257) wird folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Beschlagnahmen auf Grund von § 1 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 erfolgen durch schriftliche an den Besitzer der Gegenstände zu richtende Anordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Beschlagnahme wird wirksam, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht oder mit Ablauf des Ausgabetales des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 2.

Besitzer von beschlagnahmten Gegenständen sind verpflichtet, diese aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 2, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

II. Enteignung.

§ 5.

Das Eigentum an dem im § 1 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 bezeichneten Gegenständen kann durch Anordnung der Reichsbekleidungsstelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 6.

Die Anordnung des § 5 kann an den Besitzer solcher Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabetales des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

§ 7.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

§ 8.

Der Uebnahmepreis wird von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzt.

Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem durch die Reichsbekleidungsstelle festgesetzten Uebnahmepreis nicht einverstanden, so kann er Festsetzung dieses Preises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragen.

§ 9.

Der Uebnahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Berlin, den 4. April 1917.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Betr.: Schrotmühlen.

Auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Einrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtergetreide, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzes, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 2 Abs. 2 erteilt ist.

§ 4.

Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch die Lieferung ausgeführt sind, dürfen seitens des Veräußerers nicht mehr erfüllt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der stellv. Kommandierende General:
gez. Riebel,
Generalleutnant.

J.-Nr. II 4350.

Diez, den 13. April 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Anordnung sogleich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und genau danach zu verfahren.

Gegen jede Uebertretung ist unnachlässiglich vorzugehen.

Der Landrat.
Haberstadt.

J.-Nr. I. 2609.

Diez, den 16. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. S. 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblattes für 1912) ersuche ich, mir bis spätestens zum 1. I. d. Mts. eine Nachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlohn außerhalb des preussischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers,
 - b) Vor- und Zunamen, Wohnort sowie Wohnung (Betriebsstätte) der Heimarbeiter,
 - c) Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.
- Zehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Rdnst. Landrat.
J. S.
Stimmermann.

Vaterländischer Hilfsdienst u. Meldepflicht.

Zeit Veröffentlichung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. 3. 1917, betr. Anmeldung zur Hilfsdienststammrolle, werden das Kriegsamt und die Kriegsamtstellen mit Anträgen einzelner Betriebe oder ganzer Betriebsgruppen übersutet, in denen nachgewiesen werden will, daß die betr. Betriebe kriegswichtig seien und die in ihnen beschäftigten Personen daher von der Meldepflicht ausgenommen oder doch von ihr auszunehmen seien. Auch werden zahlreiche Anträge an die Feststellungsausschüsse gerichtet, in denen um eine Entscheidung darüber nachgesucht wird, ob der Betrieb oder Beruf, worin der Meldepflichtige zur Zeit tätig ist, zu den kriegswichtigen gehört. Die Antragsteller werden anscheinend von der Auffassung geleitet, daß eine die Kriegswichtigkeit des Betriebes oder Berufs feststellende Entscheidung die Befreiung von der Meldepflicht zur Folge hätte.

Diese Anschauung ist durchaus irrig. Von der Meldepflicht sind nur diejenigen Hilfsdienstpflichtigen befreit, die seit dem 1. März 1917 in den unter Ziffer 1—10 der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 aufgeführten Beschäftigungen im Hauptberuf tätig sind. Von der Befreiung gemäß § 5 Ziffer 11 der Bundesratsverordnung, einzelnen Betriebe als kriegswichtig zu bezeichnen und damit die in diesen Betrieben beschäftigten Personen von der Meldepflicht zu befreien, hat die Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. keinen Gebrauch gemacht. Alle Gesuche um Einreichung unter die nach § 5 Ziffer 11 als kriegswichtige zu bezeichnenden Betriebe sind daher gegenstandslos.

Alle in der Zeit vom 1. 7. 1857 bis 31. 12. 1869 geborenen nicht mehr landsturmpflichtigen Hilfsdienstpflichtigen, die nicht in einem der in der öffentlichen Aufforderung der Gemeindebehörden bekannt gegebenen Berufe oder oder Betriebe im Hauptberuf tätig sind, sind meldepflichtig.

Daraus, daß jemand meldepflichtig ist, folgt aber keineswegs, daß er nicht als im vaterl. Hilfsdienst stehend zu gelten hätte. Es gibt zweifellos Betriebe verschiedenster Art, die als vaterl. Hilfsdienst anzusehen und doch von der Meldepflicht nicht ausgenommen sind. (z. B. Presse, Expeditionsbetriebe, Banken usw.). Ihre Ausnahme konnte nicht erfolgen, wenn der mit der Meldung der Hilfsdienstpflichtigen verfolgte Zweck einer möglichst vollständigen Registrierung der unter das Hilfsdienstgesetz fallenden nicht mehr wehrpflichtigen Personen erreicht werden sollte.

Es ist daher unrichtig, wenn sich bei vielen Personen die Meinung gebildet hat, die Eintragung zur Hilfsdienststammrolle habe ohne weiteres die Heranziehung zu einer von der bisherigen Tätigkeit abweichenden Beschäftigung zur Folge. Denn für die Heranziehung zu irgend einer Tätigkeit auf Grund des Hilfsdienstgesetzes sind ganz andere Gesichtspunkte maßgebend, als für die Eintragung zur Hilfsdienststammrolle. Für die Eintragung in die Stammrolle kamen grundsätzlich alle Hilfsdienstpflichtigen im Sinne des § 1 des Hilfsdienstgesetzes in Betracht, und nur zur Vermeidung von unnötigem Schreibwerk hat man die Wehrpflichtigen und die in § 5 Ziffer 1—10 aufgeführten Personen-Gruppen von der Meldepflicht ausgenommen.

Für die Heranziehung auf Grund des § 7 des Hilfsdienstgesetzes kommen aber nur die Personen in Betracht, die nicht schon einer den Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes entsprechenden Beschäftigung nachgehen, es sei denn, daß die Zahl der der gleichen Beschäftigung nachgehenden Personen das Bedürfnis übersteigt.

Ob dies der Fall ist, prüfen zunächst die Einberufungsausschüsse, bevor sie die einzelnen Hilfsdienstpflichtigen zur Übernahme einer Hilfsdiensttätigkeit auffordern, und entscheiden die Feststellungsausschüsse, sobald sie vom Kriegsamt oder einer Person, die ein unmittelbares berech-

tigten Interesse hat, um Heranziehung nachzusuchen, ob die Voraussetzungen des § 2 des Hilfsdienstgesetzes gegeben sind.

In der großen Mehrzahl der Fälle liegt nun aber zur Zeit noch keine Veranlassung vor, sich an den Feststellungsausschuß mit Gesuchen um eine solche Feststellung zu wenden. Erst wenn jemand von einer Heranziehungsbefreiung des Einberufungsausschusses betroffen wird, oder wenn ein Betrieb durch die Heranziehung eines seiner Arbeiter oder Angestellten berührt wird, ist in der Regel der Zeitpunkt gegeben, den Feststellungsausschuß anzurufen.

Ob außerdem noch in anderen Fällen ein unmittelbares berechtigtes Interesse zur Anrufung des Feststellungsausschusses gegeben ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Maßgebend hierbei wird sein, ob eine bestimmte Tatsache vorliegt, die für den Einzelnen die Feststellung notwendig macht. In vielen Fällen wird dies aber schon aus der praktischen Erwägung heraus zu verneinen sein, daß der Begriff des Hilfsdienstbetriebes ständigem Wechsel unterliegt, und nach Ort und Zeit verschieden auszulegen ist.

Es kann daher nur dringend geraten werden, jedes unnötige Anrufen des Feststellungsausschusses zu vermeiden, und ruhig abzuwarten, welche Maßnahmen die Einberufungsausschüsse auf Grund der durch die Meldung geschaffenen Unterlagen treffen werden.

Wer bisher seiner Verpflichtung zur Meldung noch nicht nachgekommen sein sollte, hole dies zur Vermeidung der sonst zu erwartenden Bestrafung unverzüglich bei den von den Ortsbehörden bekannt gegebenen Stellen nach.

Hierbei sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Meldung bei diesen Stellen erfolgen muß und nicht durch eine etwa erfolgte freiwillige Meldung bei einer Hilfsdienstmeldestelle ersetzt wird; letztere Meldung dient der Arbeitsvermittlung und nicht der gesetzlichen Registrierung.

Frankfurt a. M., den 4. April 1917.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

J.-Nr. 1. 2607.

Diez, den 17. April 1917.

An die Herren Bürgermeister
(mit Ausnahme von Diez und Ems).

Betrifft: Wanderlagerbetriebe.

Ich erinnere an die genaue Beachtung meiner Verfügung vom 24. August 1905 — J.-Nr. 7008 (Kreisbl. Nr. 203/05) — betr. die Betriebsverhältnisse der Wanderlager; die geforderten Unterlagen sind mir vorkommendenfalls stets einzureichen. Dasselbe gilt bezüglich meiner Verfügung vom 1. Juni 1880 — Kreisbl. Nr. 124, 1880 —, einkassale die Wanderlagerbetriebe betreffend.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Nr. 4/17. J. B. c. Berlin W. 66, den 8. Februar 1917
Leipziger Str. 5.

Bekanntmachung.

Da die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 19. 9. 1915 (M. B. Bl. S. 395) eine Erweiterung der grundlegenden Allerhöchsten Willensmeinung vom 27. 1. 1915 (M. B. Bl. S. 33) darstellt, so liegt es auch in der Absicht der zur Ordnung vom 19. 9. 16 erlassenen Ausführungsbestimmungen, daß die Namen der nach Ziffer 2, V in Betracht kommenden Personen aus der Zeit vor Erlass der M. B. D. von den militärischen Dienststellen dem heimischen Regierungspräsidenten durch Vermittelung der betreffenden Ortspolizeibehörde oder der zuständigen Dienstbehörde mitgeteilt werden. Die hierbei vorgeordnete vermittelnde Tätigkeit der Ortspolizeibehörde bietet die Möglichkeit, auf Grund der Namensbezeichnung der Gestorbenen die zum Empfang des Gedenkblattes berechtigten Angehörigen zu ermitteln und das Ergebnis dem Regierungspräsidenten mit den Namen weiter zu leiten.

Das Kriegeministerium bemerkt noch, daß die Fassung der Ziffer 2, V der Ausführungsbestimmungen mit dem Herrn Minister des Innern vereinbart worden ist.

Ferner wird in Erläuterung des vom Herrn Minister des Innern dorthin mitgeteilten Schreibens vom 1. 1. 1917 — Nr. 90/16. 3. 3. c. — darauf aufmerksam gemacht, daß neben den Aufsichtsführern auch die Armierungsarbeiter selbst der Ehrung durch ein Gedenkblatt teilhaftig sind.

Kriegsministerium.

Im Auftrage:

gez.: Wats.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Schleswig.

Nr. 1553.

Diez, den 12. April 1917.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises im Anschluß an meine Verfügung vom 23. Dezember 1916, Nr. 11 264, Kreisblatt Nr. 303, zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

I. 2568.

Diez, den 17. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das stellvertretende Generalkommando in Frankfurt a. M. weist darauf hin, daß sich in den Lazaretten eine Anzahl Genußender befindet, die mit Vorteil bei der Frühjahrseinstellung verwendet werden können. Es bedarf hierzu lediglich eines Antrages meinerseits an die betreffenden Reserve-Lazarette.

Ich ersuche, dies zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Kreise zu bringen, und mir etwaige Anträge, nach Begutachtung durch Sie, umgehend einzureichen.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

1. Hinweis. Der Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat in seiner letzten Vorstandssitzung beschlossen, die Provision der Händler beim Ankauf von Kindern zu Schlachtzwecken von 2 1/2 Prozent auf 2 Prozent herabzusetzen. Die Provision beim Ankauf von Kälbern, Schafen und Schweinen bleibt unverändert. Gleichzeitig wurde die Provision der Vertrauensleute um 1/4 Prozent ermäßigt. Die neuen Provisionsätze treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Geheimhaltung der Auslandsforderungen.

Für den Fall, daß von anmeldepflichtigen Firmen usw. auf Geheimhaltung bei der Anmeldung von Auslandsforderungen Wert gelegt wird, ist ihnen nach einem Erlaß des Handelsministers zu gestatten, bei Ausfüllung der Anmeldebögen den Namen (Firma) und Wohnort (St.) des Schuldners durch ein von der Anmeldestelle zu bestimmendes Geheimzeichen zu ersetzen. Die Erläuterung des Geheimzeichens ist in einem verschlossenen und versiegelten Briefumschlag dem Anmeldebogen beizufügen. Die gesammelten Anmeldungen sind, soweit nicht von den Handelsvertretungen Nachfragen gestellt sind, dem Handelsminister bis zum 1. Mai d. J. vorzulegen. Jedoch sollen Nachfragen nur aus besonderen Gründen und zwar regelmäßig nicht über den 1. Mai hinaus gewährt werden.

Anzeigen.

Holzverkauf. Oberförsterei Hahnstätten in Diez.

Durch schriftliches Meistgebot sollen in dem Schulbezirk Rüdershausen (Förster Rodow-Rüdershausen) nachstehende Hölzer losweise verkauft werden. Los 1: Distrikt 15 a Hofwald: 12 St. 3. Kl. = 7 Festm., 32 St. 4. Kl. = 11,62 Festm. (Nr. 149—192); Los 2: Distrikt 23 c Treibig: 432 St. 4. Kl. = 93,31 Festm. (Nr. 228—679); Los 3 daf.: 198 Nm. Kl.-Grubenmühlknäuel, 2,2 Mtr. lg. (Nr. 680—732). Das Holz muß bis 15. Juni entrindet sein. Die Gebote sind losweise bei 1 u. 2 je Festm., bei 3 je Nm. verschlossen mit der Aufschrift „Holzverkauf“ bis zum 4. Mai, abends 6 Uhr, an die Oberförsterei Hahnstätten in Diez einzusenden. Sie müssen mit der Unterschrift des Bieters versehen sein und die Erklärung enthalten, daß Bieter sich den Verkaufsbedingungen unterwirft. Öffnung der Gebote Samstag, den 5. Mai, vormittags 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei. (2532)

Holzversteigerung.

Montag, den 23. April 1917,
nachmittags 1 Uhr

anfangend, kommt im hiesigen Gemeindefeld folgendes Holz zur Versteigerung:

Distrikt Krummedill:

3 Nm. Buchen-Schreitholz und
30 Wellen.

Distrikt Oberwald 4b u. c.

6 Nm. Eichen-Scheit- und Knüppelholz,
700 Nadelholzwellen und
5500 Nadelholzstangen 6 Kl. (Bohnenstangen).

Anfang im Distrikt Krummedill.

Freiendiez, den 18. April 1917.

Künzler, Bürgermeister.

Eierverkauf.

Vom Samstag, den 21. bis Donnerstag, den 26. d. Mts. kann auf Abschnitt 3 der Eierkarte ein Ei bei der Eierstelle bezogen werden.

Freiendiez, den 18. April 1917.

Künzler, Bürgermeister.

Betr. Ausgabe der Kreisfleischkarten.

Die Ausgabe der Kreisfleischkarten findet am Freitag, den 20. d. Mts. gegen Vorlage der Reichsfleischkarten in nachstehender Reihenfolge statt:

von vorm. 8—10 Uhr die Nr. 1—300,
" " 10—12 " " " 301—600,
" nachm. 2—4 " " " 601—900,
" " 4—6 " " " 901—Ende.

Freiendiez, den 18. April 1917.

Der Bürgermeister.

An die Herren Bürgermeister!

Formular

Personal-Ausweis

zu beziehen durch die Druckerei des Amtlichen Kreisblattes

S. Chr. Sommer, Bad Embs—Diez.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Embs